

## Produktinformationsblatt

### zur fondsgebundenen Rentenversicherung inora Diamant Plus

vom 10.11.2008

**Versicherungsnehmer**

Herr Max Mustermann, geb. am 06.12.1980

**Versicherte Person**

Herr Max Mustermann, geb. am 06.12.1980

**Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.**

#### (1) Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Der angebotene Vertrag ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn. Grundlage sind die **Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung inora Diamant Plus (11/2008)**.

#### (2) Welche Risiken sind versichert?

Versicherungsleistungen erhalten Sie im Erlebensfall der versicherten Person des Rentenbeginns bzw. bei deren Tod (oder Rückkauf) vor dem Rentenbeginn, sowie bei deren Tod während der Rentengarantiezeit. Die Höhe Ihrer versicherten Leistungen hängt von der Wertentwicklung der Ihrer Versicherung gutgeschriebenen Fondsanteile ab. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung.

Besonderheit Ihrer Versicherung ist die Investition in einen internen Fonds der inora LIFE mit fester Laufzeit, der in Zertifikate der europäischen Großbank Société Générale investiert. Ein Wechsel der Fondsanlage ist frühestens nach Ablauf dieses ersten Fonds (15.01.2021) möglich.

*Weitere Informationen zu dem von Ihnen gewählten Fonds entnehmen Sie bitte unserer Fondsbeschreibung.*

#### Leistung im Erlebensfall

Erlebt die versicherte Person den Rentenbeginn, so rechnen wir das Fondsguthaben in eine (ab diesem Zeitpunkt) garantierte Rente um. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, den Beginn der Rentenzahlung flexibel zu gestalten oder anstelle einer Rentenzahlung eine Kapitalabfindung zu wählen.

#### Leistung bei Tod vor Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des 60. Geburtstages, wird eine Todesfall-Leistung von 101% des jeweiligen Fondsguthabens, bei einem Todesfall ab dem 60. Geburtstag von 100,1% des jeweiligen Fondsguthabens fällig.

#### Leistung bei Tod während der Rentengarantiezeit

Stirbt die versicherte Person während der Rentengarantiezeit, so zahlen wir die garantierte Rente zuzüglich Überschussbeteiligung bis zum Ende der Rentengarantiezeit weiter.

*Weitere Informationen entnehmen Sie bitte § 1, § 2, § 3 und § 4 AVB.*

**(3) Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag nicht oder verspätet bezahlen? Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen?**

Ihr Beitrag besteht in der vereinbarten einmaligen Zahlung (Einmalbeitrag) von **10.000,00 EUR**. Er ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn am 31.12.2008.

*Weitere Informationen entnehmen Sie bitte § 8 und § 9 AVB.*

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Außerdem werden wir dann im Versicherungsfall nicht leisten; es besteht in diesem Fall kein Versicherungsschutz.

**Besonderes Rücktrittsrecht**

Sie wissen, dass Ihr Beitrag zunächst in einen internen Fonds mit fester Laufzeit investiert wird. Diese Investition lässt sich nur in Tranchen, d.h. gemeinsam mit den Beiträgen anderer Kunden, an bestimmten Stichtagen verwirklichen. Das Tranchenvolumen ist dabei vorgegeben, sodass wir ein Rücktrittsrecht mit Ihnen vereinbaren müssen für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Gutschrift des Einmalbeitrages auf unserem Konto das Tranchenvolumen bereits ausgeschöpft oder der im Antragsformular genannte späteste Termin des Geldeingangs bereits verstrichen ist.

*Weitere Informationen entnehmen Sie bitte § 9 AVB.*

**Hinweise zu den Kosten**

Ihren Einmalbeitrag investieren wir ohne Abzug von Kosten zu 100% in den von Ihnen gewählten Fonds.

Für die laufende Verwaltung Ihres Vertrages erheben wir während der Laufzeit Ihres ersten Fonds eine Gebühr von 2,50 EUR pro 1.000 EUR Fondsguthaben p.a. Nach Ablauf dieses ersten Fonds beträgt die Gebühr 4,10 EUR pro 1.000 EUR Fondsguthaben p.a.

Fonds, welche zur Anlage im Rahmen Ihrer Versicherung zur Verfügung stehen, werden von uns (interne Fonds) bzw. von ihren Emittenten (Publikumsfonds) mit weiteren Kosten belastet (z.B. Fondsverwaltungs- und Fondsmanagementgebühren). Die fondsbezogenen Kosten entnehmen Sie bitte den Fondsbeschreibungen bzw. Fondsprospekten der jeweiligen Fonds. Für unsere internen Fonds erheben wir derzeit keine derartigen Kosten.

Ihr erster Fonds erwirbt Zertifikate der europäischen Großbank Société Générale, die speziell für den Einsatz im Rahmen von Versicherungen aufgelegt werden. Bei der Auflegung dieser Zertifikate berücksichtigt Société Générale Kosten für Abschluss- und Vertriebsaufwendungen in Höhe von monatlich 0,75 EUR je Anteil im Nominalwert von 1.000 EUR, welche über eine Laufzeit von 5 Jahren im Zertifikat verrechnet werden (anteilig für Ihren Vertrag entspricht dies 450,00 €). Diese Kosten werden im Kurs der Zertifikate und den in den Fondsbeschreibungen dargestellten Leistungen zum Ablauftermin vollständig berücksichtigt.

Für Vermögensumschichtungen können ggf. gesonderte Gebühren anfallen.

*Weitere Informationen entnehmen Sie bitte § 5 und § 6 AVB sowie der Fondsbeschreibung des von Ihnen gewählten Fonds.*

**(4) Was gilt bei besonderen Todesursachen?**

Unsere Leistungspflicht besteht unabhängig von der Todesursache: Wir leisten insbesondere auch, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes, bei inneren Unruhen oder bei kriegerischen Ereignissen den Tod gefunden hat.

**(5) Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie falsche Angaben machen, können wir unter Umständen - auch noch nach längerer Zeit - vom Vertrag zurücktreten. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.

*Weitere Informationen entnehmen Sie bitte § 11 AVB.*

**(6) Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

Sollte sich Ihre Postanschrift, Ihre Bankverbindung oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

**(7) Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

Im Todesfall, bei Rückkauf oder wenn Sie zum Rentenbeginn die Kapitalabfindung wünschen, ist der Versicherungsschein vorzulegen. Im Todesfall benötigen wir außerdem die Sterbeurkunde. Darüber hinaus können wir, insbesondere wenn Sie eine Rente wählen, einen Nachweis erbitten, dass die versicherte Person noch lebt. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann keine Auszahlung von Leistungen erfolgen.

*Weitere Informationen entnehmen Sie bitte § 16 AVB.*

**(8) Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, frühestens jedoch am 31.12.2008. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.

Die Versicherung endet bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn bzw. bei Tod im Rentenbezug nach Ablauf der Rentengarantiezeit von **10 Jahren**. Im Erlebensfall beginnen die Rentenleistungen am 01.04.2050 und erfolgen lebenslang; bei Wahl der Kapitalabfindung endet der Vertrag am 31.03.2050.

*Weitere Informationen - auch zu Ihren Möglichkeiten der flexiblen Gestaltung des Rentenbeginns - entnehmen Sie bitte § 4 und § 10 AVB und dem Antragsformular.*

**(9) Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?**

Vor Rentenbeginn können Sie die Versicherung jederzeit, frühestens jedoch zum Ende des ersten Versicherungsjahres, kündigen. Sie erhalten dann den Rückkaufswert, der in der Anfangszeit Ihrer Versicherung noch gering sein kann. Die Kündigung der Versicherung kann also mit Nachteilen verbunden sein. Weitere Einzelheiten können Sie der Modellrechnung entnehmen. Nach Rentenbeginn ist eine Kündigung nicht mehr möglich.

*Weitere Informationen entnehmen Sie bitte § 14 AVB.*

inora LIFE Limited, IFSC House, IFSC Dublin 1, Irland, Register-Nr. 329745  
Vorstand: Sofiene Haj-Taieb (*tunesisch*), Peter Madden, John Meaney, Patrick Rebot\*, Michael Clifford, Michel Yarhi\* (*\*französisch*)

inora LIFE Ltd., Direktion Deutschland, Neue Mainzer Strasse 46-50, 60311 Frankfurt am Main,  
Registergericht Frankfurt HRB 53307, USt.-IdNr. 6349 745D (Irland)  
Generalvollmacht und Einzelprokura: Volker Fehrenbach

© 2008 Copyright inora LIFE. Alle Rechte vorbehalten.  
Version inora Diamant Plus 03/2008 - 7d039383d78829c613a7b70451e3c607